

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00006 vom 29. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2003.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00006 du 29 octobre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00006 del 29 ottobre 2003

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob T. ___ am 20. Oktober 2002 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der Beschluss des Bezirksrates aufzuheben und auf die Einsprachen einzutreten (Urk. 1). Mit Schreiben vom 20. März 2003 schloss der Bezirksrat auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 3). In der Beschwerdeantwort vom 1. April 2003 beantragte das AZL Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Am 10. April 2003 wurde der Schriftenwechsel abgeschlossen (Urk. 10).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Â Â Â Â Â Â Â Â

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Â Â Â Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen nicht anwendbar.

1.2 Â Â Â Gemäss Art. 3d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung Anspruch auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Krankheitskosten (Abs. 1). Besteht infolge Einnahmenschusses (anrechenbare Einnahmen höher als anerkannte Ausgaben) kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, können Krankheitskosten übernommen werden, soweit sie höher sind als der Einnahmenschuss (Abs. 4 ELG, Art. 19a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV).

2. Â Â Â Der Rückzug eines Rechtsmittels muss klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (BGE 119 V 38 Erw. 1b mit Hinweis). Er ist nicht frei widerrufbar. Ein

Widerruf des Rückzuges ist unter zwei Voraussetzungen zulässig:

1. Unter dem Gesichtswinkel von Treu und Glauben, wenn der Rückzug durch eine falsche Auskunft einer Behörde über die Prozessaussichten veranlasst worden ist (Kälin/Bosshart/Rühl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N 61; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. Auflage, Basel 1986, Band I Nr. 79 B II b).

2. Wenn nachgewiesen wird, dass der Rückzug unter Willensmängeln zustande gekommen ist. Dabei sind die Regeln des Obligationenrechts (OR) über die Willensmängel (Irrtum, absichtliche Täuschung, Furchterregung) im Prozessrecht und Verwaltungsverfahren sinngemäss anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. November 2002 in Sachen P., U 139/02, Erw. 2.3, wobei es um den in diesem Punkt vergleichbaren Rechtsmittelverzicht ging; BGE 105 Ia 115 Erw.

2). Ein wesentlicher, d.h. rechtlich beachtlicher Irrtum liegt vor, wenn er die Voraussetzungen des Grundlagenirrtums im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziffer 4 OR erfüllt. Der Grundlagenirrtum setzt kumulativ voraus, dass der Irrende den irrtümlich vorgestellten Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als notwendige Vertragsgrundlage betrachtet (subjektive Wesentlichkeit), und dass er den vorgestellten Sachverhalt nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachten darf (objektive Wesentlichkeit) (Urteil des Eidgenössischen Bundesgerichts vom 24. April 2001 in Sachen A., 4C.34/2000, Erw. 3c).

Unwesentlicher und damit rechtlich nicht beachtlicher Irrtum ist der Irrtum über die Rechtsfolgen des Vertrages sowie Rechtsirrtum und Rechtsunkenntnis (BGE 118 II 58 Erw. 3b).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- T. _____

- Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bezirksrat Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

BezÃ¼glich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.